

Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Zulassung zur Fachprüfung für Steuerberater (Steuerberater-Fachprüfungszulassungsverordnung 2006)

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2005, wird verordnet:

Facheinschlägige Ausbildungen

§ 1. (1) Facheinschlägige Hochschulstudien, Fachhochschulstudien und Lehrgänge universitären Charakters im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 lit. a Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz sind solche Studien an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen und solche österreichischen Universitätslehrgänge, die in den Gebieten

- betriebswirtschaftliches Rechnungswesen einschließlich österreichischer und internationaler Rechnungslegungsvorschriften,
- österreichisches und internationales Steuerrecht,
- weitere Bereiche der Rechtswissenschaften und
- weitere Bereiche der Wirtschaftswissenschaften

insgesamt mindestens 800 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen.

(2) Über eine vergleichbare Ausbildung im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 lit. a Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz verfügt jemand, der nach erfolgreicher Absolvierung eines Studiums an einer Universität im Sinne des § 6 Universitätsgesetz 2002 im Umfang von mindestens sechs Semestern (180 ECTS-Anrechnungspunkten), das die Anforderungen des Abs. 1 nicht erfüllt, in Österreich eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, die in den Gebieten

- betriebswirtschaftliches Rechnungswesen einschließlich österreichischer und internationaler Rechnungslegungsvorschriften,
- österreichisches und internationales Steuerrecht,
- weitere Bereiche der Rechtswissenschaften und
- weitere Bereiche der Wirtschaftswissenschaften

jeweils mindestens 50 und insgesamt mindestens 400 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfasst.

Übergangsbestimmung

§ 2. Absolventinnen und Absolventen von Studienrichtungen, Fachhochschulstudiengängen, Universitätslehrgängen und Lehrgängen universitären Charakters, die nicht unter § 1 fallen, jedoch nach der Steuerberater-Fachprüfungszulassungsverordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. II Nr. 468/1999, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 430/2001 und BGBl. II Nr. 22/2005 zur Zulassung zur Fachprüfung für Steuerberater berechtigt haben, sind bis 31. Dezember 2016 weiterhin zur Fachprüfung für Steuerberater zuzulassen.

Inkrafttreten, Beschlussfassung und Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 27. November 2006 gemäß § 155 Abs. 2 Z 8 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2005, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 174 Abs. 6 dieses Gesetzes durch Erlass Zl. 38.600/0094-I/3/2006 vom 29.12.2006 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 1/2007 sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.